

Verwaltungsvereinbarung

über eine generelle Fiktion der Anhörung gemäß § 24 Abs. 2 S.1 DSchG NRW bei Vorliegen bestimmter denkmalfachlicher Sachverhalte

Zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland (**LVR**), vertreten durch die Direktorin des LVR, [REDACTED], diese vertreten durch die Leiterin des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (**LVR-ADR**), [REDACTED]

- im Folgenden: **LVR oder LVR-ADR** -

und

der Stadt Eschweiler - Untere Denkmalbehörde (**UDB**), vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Nadine Leonhardt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

- im Folgenden: **Kommune oder UDB**-

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Das LVR-ADR und die UDB sind gemeinsam mit dem Vollzug des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) in der Fassung vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022, betraut. Für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit beider Parteien ist ein reibungsloser Verwaltungsablauf unerlässlich. Dieser soll durch diese Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LVR für das LVR-ADR und der Kommune für ihre UDB beschleunigt und vereinfacht werden. Damit schließt diese Verwaltungsvereinbarung unmittelbar an das DSchG NRW an, mit dem der nordrhein-westfälische Gesetzgeber ebenfalls die grundsätzliche Vereinfachung von Verwaltungsabläufen angestrebt hat. Das LVR-ADR wird zu diesem Zweck in bestimmten, vertraglich definierten Fällen auf eine Anhörung i.S.d. § 24 Abs. 2 S.1 DSchG NRW verzichten und die fachliche Bewertung des Sachverhalts gänzlich der UDB überlassen.

Diese Verwaltungsvereinbarung orientiert sich grundsätzlich an fachlichen Inhalten des Erlasses des seinerzeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministeriums vom 10.05.2007 (Az. V B 3/R), der aufgrund der zum 01.06.2022 geänderten Gesetzeslage aber keine unmittelbare Anwendung mehr findet.

Sollte künftig ein neuer ministerieller Erlass zur Möglichkeit eines generellen/pauschalen Ersatzes der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsform des LVR-ADR durch die Unteren Denkmalbehörden zugunsten deren eigenen Handelns in Kraft treten, werden die Parteien diese Verwaltungsvereinbarung umgehend an ihn anpassen oder, wenn dies nicht möglich oder nicht von beiden Parteien übereinstimmend gewünscht ist, beenden.

§ 1 – Grundlegende Inhalte und Maßgaben

(1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Anhörung des LVR-ADR durch die UDB gemäß § 24 Abs. 2 DSchG NRW. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Fälle, in denen es der UDB abweichend von der gesetzlichen Regelung erlaubt sein soll, ihre denkmalrechtliche Entscheidung zu treffen und umzusetzen, ohne zuvor das LVR-ADR anzuhören (in dieser Verwaltungsvereinbarung als „**generelle Anhörungsfiktion**“ bezeichnet). In diesen Fällen gilt die Anhörung in der Weise als erfolgt, als sei das LVR-ADR angehört worden und habe keine fachlichen Hinweise zu der beabsichtigten Entscheidung der UDB gegeben und insbesondere keine fachlichen Bedenken gegen diese geäußert.

(2) Beide Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung haben vor deren Abschluss sorgfältig geprüft, ob seitens der UDB die erforderlichen Voraussetzungen für die generelle Anhörungsfiktion vorliegen. Diese Beurteilung hat sich primär daran orientiert, dass die UDB bei Zustandekommen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht zu denjenigen Unteren Denkmalbehörden zählt, die das Benehmen herzustellen haben gemäß § 24 Abs. 3 DSchG NRW und somit als angemessen ausgestattet gilt gemäß § 7 Abs. 1 und 2 DenkmalVO NRW. Eine weitere Beurteilungshilfe ergibt sich aus dem ministeriellen Erlass vom 10.05.2007 (Az. V B 3/R). Organisation, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation der UDB rechtfertigen es nach diesen Maßstäben, betreffend die in der **Anlage 1** aufgeführten Maßnahmen ein vereinfachtes Verfahren, hier generelle Anhörungsfiktion genannt, für die gesetzlich vorgesehene Anhörung zu vereinbaren.

(3) Wesentliche Änderungen der Sachlage, insbesondere solche der Organisation, der personellen Ausstattung und der fachlichen Qualifikation der UDB, hat die UDB dem LVR-ADR unverzüglich ab Bekanntwerden in Textform mitzuteilen. Sie wird dabei auch eine eigene Einschätzung dazu abgeben, ob sie die notwendigen Voraussetzungen für die Zustimmung des LVR-ADR zu einer generellen Anhörungsfiktion noch immer erfüllen kann. Das LVR-ADR wird dann die erforderlichen Voraussetzungen für die Zustimmung zu einer generellen Anhörungsfiktion erneut prüfen. Diese Verwaltungsvereinbarung gilt in diesem Fall solange fort, bis eine der beiden Parteien sie kündigt; alternativ können die Parteien auch in Textform vereinbaren, diese Verwaltungsvereinbarung für die Dauer der Prüfung durch das LVR-ADR auszusetzen und stattdessen solange die gesetzlich vorgesehene Beteiligungsform anzuwenden, um eine Kündigung zunächst zu vermeiden.

(4) Sollte die UDB seitens des zuständigen Ministeriums künftig als eine derjenigen Unteren Denkmalbehörden beurteilt werden, die das Benehmen mit dem LVR-ADR herzustellen haben gemäß § 24 Abs. 3 DSchG NRW, wird die UDB dies dem LVR-ADR unverzüglich mitteilen. Mit der rechtskräftigen Bekanntgabe dieser Beurteilung der UDB durch das zuständige Ministerium endet diese Verwaltungsvereinbarung – abweichend von § 1 Abs. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung – automatisch. Die Parteien werden dann die rechtliche und fachliche Möglichkeit einer Verwaltungsvereinbarung über das Benehmen prüfen und gegebenenfalls verhandeln.

(5) Die fachlichen Entscheidungen beruhen auf der differenzierten, rechtmäßigen Anwendung der Grundsätze international gültiger Vereinbarungen, insbesondere der Charta von Venedig und ihrer Folgedokumente, die auch Grundlage des DSchG NRW sind, denkmalpflegerischer Fachliteratur, des DSchG NRW sowie der DenkmalVO NRW und weiterer einschlägiger Gesetze und ministerieller Erlasse durch die UDB. Das bedeutet unter anderem, dass das Denkmal in seiner Substanz und mit seinen Veränderungsspuren als geschichtliches Zeugnis gewertet und behandelt wird. Dies schließt die differenzierte Anwendung von Grundsätzen wie die der Denkmalgerechtigkeit von Nutzungen, der Minimierung und Reversibilität des Eingriffes, der Bewahrung des Alterswertes, der Ablesbarkeit von Reparaturen und Ergänzungen, der Dokumentation des Vorzustandes und der Maßnahmen im Wirkungsraum von Denkmälern und Denkmalbereichen ein.

§ 2 – Anwendung und Ausschluss der generellen Anhörungsfiktion

(1) Die Sachverhalte, in denen die generelle Anhörungsfiktion durch die UDB angewandt werden darf, sofern und soweit ihre Anwendung nicht an anderen Stellen dieser Verwaltungsvereinbarung (insbesondere in § 2 Abs. 2 – 8 sowie in Anlage 1) ausdrücklich ausgeschlossen ist, sind in Anlage 1 dieser Verwaltungsvereinbarung enumerativ genannt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung. Eine darüberhinausgehende Erweiterung oder analoge Anwendung der generellen Anhörungsfiktion auf andere Sachverhalte ist ausgeschlossen.

(2) Die generelle Anhörungsfiktion gilt – bezogen und beschränkt auf die in Anlage 1 benannten Sachverhalte – für die Verfahren betreffend Erlaubnisse gemäß § 9 Abs. 1-3 DSchG NRW und Gestattungen gemäß § 9 Abs. 4 DSchG NRW bei Baudenkmalern sowie für die Verfahren betreffend Erlaubnisse gemäß § 13 Abs. 1-3 DSchG NRW und Gestattungen nach § 13 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 DSchG NRW bei Gartendenkmälern. Dies gilt auch für Nebenbestimmungen zu der Erlaubnis oder Gestattung, insbesondere für die Anordnung der Erstellung einer Dokumentation gemäß § 27 DSchG NRW.

(3) Die Anhörungsfiktion gilt grundsätzlich auch – bezogen und beschränkt auf die in Anlage 1 benannten Sachverhalte – für die Verfahren betreffend Erlaubnisse gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 9 DSchG NRW bzw. gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 13 DSchG NRW bei Denkmalbereichen. Diese grundsätzliche Anwendbarkeit kann jedoch dadurch eingeschränkt oder ganz außer Kraft gesetzt werden, dass die Parteien in Anlage 1 dieser Verwaltungsvereinbarung bestimmte Voraussetzungen für die Anwendbarkeit aufstellen (z.B. das Vorhandensein einer Denkmalfibel o.ä.) und/oder alle oder einzelne Denkmalbereiche der Kommune davon ausdrücklich ausnehmen bzw. – umgekehrt – die Anwendung der generellen Anhörungsfiktion auf bestimmte Denkmalbereiche abschließend beschränken.

(4) Alle Verfahren betreffend Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler sind vollständig von dieser Verwaltungsvereinbarung ausgenommen.

(5) Alle anderen als die in § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verwaltungsvereinbarung genannten anhörungspflichtigen Handlungen der UDB in den Verfahren nach dem DSchG NRW betreffend Baudenkmalern, Gartendenkmälern (insbesondere Eintragungen in die und Löschungen aus der Denkmalliste gemäß § 23 DSchG NRW, Fortschreibungen und Änderungen der Eintragungen, Handeln nach § 7 DSchG NRW sowie nach § 25 DSchG NRW) und Denkmalbereiche sind nicht Gegenstand der generellen Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung.

(6) Von der generellen Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung weiter ausgeschlossen sind Maßnahmen, die über die Einzelförderung des Landes Nordrhein-Westfalen oder durch sonstige Fördergeber öffentlich gefördert und/ oder von der Abteilung Restaurierung und/ oder von dem Sachgebiet Bauforschung des LVR-ADR betreut oder begleitet werden.

(7) Von der generellen Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung weiter ausgeschlossen sind die nachstehenden Objektgruppen a) bis d), die regelmäßig besondere fachliche Anforderungen aufweisen:

- a) Sakralbauten und Klöster der Weltreligionen inklusive deren immobilier und mobiler Ausstattung, unabhängig davon, ob sie noch religiös genutzt werden oder ob sie entwidmet wurden bzw. ihre religiöse Nutzung in anderer Weise aufgegeben wurde;
- b) Bauten und Anlagen der Industrie und Technik inkl. deren mobiler/ immobilier technischer Ausstattung
- c) Schlösser, Burgen, Herrenhäuser, adlige Gutsanlagen und sonstige Adelsitze, unabhängig davon ob diese noch in adligem Besitz sind
- d) Welterbestätten einschließlich ihrer immobilien und mobilen Ausstattung und ihres Wirkungsraumes/ engeren Umgebung/ Pufferzone.

(8) Von der generellen Anhörungsfiktion grundsätzlich ausgeschlossen sind zudem Denkmäler in kommunalem Eigentum einschließlich der Denkmäler im Eigentum der kommunalen Eigenbetriebe. Zum Begriff des „kommunalen Eigentums“ zählen auch die Denkmäler, die im Eigentum kommunaler Organisationen oder Gesellschaften stehen, unabhängig von deren öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei Vorliegen entsprechender Gründe möglich und werden gegebenenfalls von den Parteien positiv in Anlage 1 vereinbart.

§ 3 - Recht des LVR-ADR auf Beteiligung

(1) Dem LVR-ADR steht das Recht zu, jederzeit in einem laufenden Verwaltungsverfahren, auf das die generelle Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung Anwendung findet und von dem das LVR-ADR Kenntnis erlangt, seine Anhörung gemäß § 24 Abs. 2 DSchG NRW zu verlangen.

(2) Die Durchführung der gesetzlichen Anhörung kann - abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verwaltungsvereinbarung - jedoch dann nicht mehr durch das LVR-ADR verlangt werden, wenn die UDB bereits einen rechtskräftigen Verwaltungsakt gemäß § 9 DSchG NRW bzw. § 13 DSchG NRW bzw. § 10 Abs. 2 DSchG NRW i.V.m. einer der beiden vorgenannten Normen (einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen) erlassen hat; dies gilt in gleicher Weise für Gestattungen i.S.d. §§ 9 Abs. 4, 13 Abs. 4 DSchG NRW, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 2 DSchG NRW. In diesem Fall kann das LVR-ADR nur noch seine sonstige, gesetzlich vorgesehene Beteiligung am weiteren Verfahren (einschließlich der Begleitung der erlaubten Maßnahmen) verlangen.

(3) Das LVR-ADR hat die Ausübung seines Rechts auf Anhörung gegenüber der UDB anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Mitteilung hat die UDB das gesetzliche Verfahren der Anhörung durchzuführen. Insbesondere hat sie dem LVR-ADR alle erforderlichen Dokumente, die relevanter Gegenstand der bisherigen Entscheidungsfindung der UDB waren, in Kopie zu übermitteln. Dem LVR-ADR steht gegenüber der UDB zudem das Recht auf vollständige Akteneinsicht zu.

(4) Aus dem Recht des LVR-ADR auf Anhörung folgt keine Pflicht der UDB, das LVR-ADR im Rahmen der generellen Anhörungsfiktion über laufende Verfahren zu informieren. Erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens ist die UDB verpflichtet, das LVR-ADR durch unverzügliche Übersendung einer Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW bzw. § 13 DSchG NRW bzw. § 10 Abs. 2 DSchG NRW i.V.m. einer der beiden vorgenannten Normen (einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen) oder der Gestattung i.S.d. §§ 9 Abs. 4, 13 Abs. 4 DSchG NRW, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 2 DSchG NRW einschließlich der Antragsunterlagen von jedem Fall, in dem sie eine Entscheidung unter Anwendung der generellen Anhörungsfiktion getroffen hat, zu unterrichten. Dasselbe gilt für die Übersendung des ablehnenden Bescheids, wenn die beantragte Erlaubnis oder Gestattung ganz oder teilweise versagt wurde.

§ 4 - Aktualisierung der Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung stimmen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich miteinander ab, ob und welche Maßnahmen aus der Anlage 1 der Verwaltungsvereinbarung entfernt oder dieser hinzugefügt werden sollen. Ziel dieser Gespräche ist es, turnusmäßig die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung aus der Praxis untereinander auszutauschen und deren Inhalte gegebenenfalls anzupassen.

(2) Als Termin für diese Abstimmung wird die Zeit nach Ablauf jeweils eines Vertragsjahres vereinbart, um die Regelmäßigkeit dieser Gespräche zu gewährleisten.

(3) Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung ist dann entsprechend der etwaig abgestimmten Änderungen bzw. Ergänzungen im Sinne einer Fortschreibung anzupassen. Die überarbeitete Fassung ersetzt jeweils die bisherige Anlage 1. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und treten mit dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung der aktualisierten Anlage 1 in Kraft. Bei verschiedenen Daten gilt das Datum, zu dem die zuletzt unterzeichnende Partei die Anlage 1 unterzeichnet hat. Bis dahin sowie für den Fall, dass keine Änderungen oder Ergänzungen vereinbart werden, bleibt die bisherige Regelung in Kraft.

§ 5 Entscheidungen der UDB und Beteiligung des LVR-ADR

(1) Die Prüfung und Entscheidung, ob die Verwaltungsvereinbarung im Sinne ihres § 2 im Einzelfall zur Anwendung kommt, ob also die Voraussetzungen der generellen Anhörungsfiktion vorliegen und diese Möglichkeit genutzt werden soll, obliegt der UDB als für die Entscheidung im Erlaubnisverfahren verantwortlicher und zuständiger Behörde im Sinne des DSchG NRW; dies bedeutet, dass nach Entscheidung im Einzelfall die UDB die Anhörung verlangen kann, selbst wenn die Voraussetzungen der generellen Anhörungsfiktion vorliegen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das LVR-ADR gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung die gesetzliche Anhörung verlangt; dies hat zwingend die Anhörung zur Folge.

(2) Kommt es zu einer Klage gegen die Kommune in einem Verfahren, das dieser Verwaltungsvereinbarung unterliegt, wird die Kommune das LVR-ADR unverzüglich darüber informieren und stets unterrichtet halten.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Datum der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft; bei verschiedenen Daten gilt das Datum der Unterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Partei.

(2) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jeder ihrer Parteien jederzeit und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Diese Verwaltungsvereinbarung endet ohne besondere Kündigung nur in den in ihr entsprechend definierten Fällen.

Für den LVR


Leiterin des LVR-ADR

Für die Kommune

Frau Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

Pulheim, _____

Eschweiler, _____

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung vom _____.2024

- a) Instandsetzungsmaßnahmen an denkmalwerten Bestandteilen eines Denkmals, wenn sie fach- und materialgerecht ausgeführt werden und die eingesetzten Materialien bauphysikalisch auf den Bestand abgestimmt sind.
 - b) Instandsetzungsmaßnahmen an nicht denkmalwerten Bestandteilen von Denkmälern, wenn sich daraus keine Beeinträchtigungen für das Denkmal ergeben.
 - c) Erneuerung von Anstrichen inkl. geringer Reparaturarbeiten, wenn die Farbfassung gemäß dem historischen Befund, im Analogieschluss oder entsprechend des vorhandenen Farbtons gewählt wird – sofern sich aus diesem keine Beeinträchtigung für das Denkmal ergibt. Aus dem Farbsystem darf keine bauphysikalische Gefährdung zu erwarten sein.
- Zu den Punkten a) - c) zählen auch Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen an Fassaden (z.B. Putz, Stuck, Mauerwerk, Verfugung, Verkleidung usw.), ausgenommen sind Maßnahmen der Wärmedämmung (WDVS oder Dämmputze).
- d) Erneuerungsmaßnahmen, sofern die Erhaltung der denkmalgeschützten Substanz nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Ersatz/Teilersatz nach historischem Vorbild in Material, Funktion und Form erfolgt.
 - e) Erneuerung äußerer Installationen, Werbeanlagen und Lichtinstallationen, die keine wesentliche Beeinträchtigung für Substanz und Erscheinungsbild darstellen (auch bei Baudenkmalern der Objektgruppen gemäß § 2 Abs. 7 a) bis d) und Abs. 8 dieser Vereinbarung).
 - f) Erneuerung von Sanitäranlagen und Haustechnik, wenn die vorhandenen Anlagen nicht zum prägenden Denkmalbestand zählen (auch bei Baudenkmalern der Objektgruppen gemäß § 2 Abs. 7 a) bis d) und Abs. 8 dieser Vereinbarung).
 - g) Umnutzungen, wenn keine Eingriffe in die denkmalgeschützte bzw. denkmalkonstituierende Substanz, in Tragwerk oder in Statik erfolgen.
 - h) Pflegemaßnahmen in Friedhöfen, Gärten und Parks (einschließlich Bäume, Gehölze), wenn nicht in die Struktur der Anlage eingegriffen wird und/oder wenn ein im Einvernehmen mit dem LVR-ADR entwickeltes Parkpflegekonzept vorliegt.
 - i) Maßnahmen zur Trockenlegung im Untererbereich, außer an Gewölbekellern.
 - j) PV-Anlagen oder solarthermische Anlagen, sofern sie keine Beeinträchtigung von Substanz oder Erscheinungsbild des Baudenkmals, Gartendenkmals oder des Denkmalbereichs darstellen (Montage z.B. auf untergeordnetem Gebäudeteil, Nebengebäude, nicht prägender Dachfläche, Außenwand, Freifläche möglich).
 - k) Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen, sogenannte Kleindenkmäler betreffend (Wegekreuze, Gedenksteine, Grabsteine/Grabmala-Architekturen, Brunnen usw.), wenn sie materialgerecht und befundgemäß ausgeführt werden.
 - l) Maßnahmen, die insgesamt nicht erlaubnisfähig sind und abgelehnt werden müssen, weil denkmalrechtliche Gründe eindeutig entgegenstehen.
 - m) in als Bau- und/oder Gartendenkmal geschützten Siedlungen:
Baumaßnahmen und Veränderungen gemäß einer Rahmenvereinbarung (z.B. Fibel, Leitfaden, Liste allgemeiner denkmalpflegerischer Anforderungen).
 - n) in geschützten Denkmalbereichen:
Baumaßnahmen und Veränderungen, sofern die prägenden Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden.
 - o) Maßnahmen in der engeren Umgebung von Denkmälern, sofern eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Substanz der Denkmäler ausgeschlossen werden kann.